STADT SACHSENHEIM BEBAUUNGSPLAN

SANIERUNG LAMMSTRASSE

3.1.2 Firsthöhen nach Planeinschrieb als Höchstgrenze (§ 111 (1) 8 LBO)

- 3.2. Aussenantennen als Einzelantennen sind nicht zulässig.
 Es muß an eine Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden.
 (§ 111 (1) 3 LBO)
- 3.3. Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig. (§ 111 (1) 4 LBO)

4.0 AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten in seinem räumlichen Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25: 8: ??. beschlossen, für das Gebiet
Sachsenheim, den 30. Hup. 1977 Sachsenheim, den 30. Hup. 1977 Bürgermeister Liff
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 11.11.11. vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Sachsenheim, den 18: M. 77 Bürgermeister Lüh
Die öffentliche Auslegung vom 4.1.1. bis
Sachsenheim, den 23: 12:17
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG durch and ludwig bugmit Erlaß vom
Sachsenheim, den 20.2.1978 Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat als Satzung beschlossen am
Sachsenheim, den 30.12.77 Bürgermeister 124
Die Genehmigung und öffentliche Auslegung wurde vom
Sachsenheim, den 20.2.1978 Bürgermeister

ENTWURF UND AUSARBEITUNG



PROJECT GMBH GESELLSCHAFT FÜR STADTPLANUNG 73 ESSLINGEN MARTINSTRASSE 34

GEFERTIGT: RT

DATUM: 10. Nov. 1977

Verzeichnis der Bestandteile

- 1. Lageplan M 1 : 200 mit planungsrechtlichen Festsetzungen
- 2. Funktionsplan M 1: 200 als Richtlienienplan
- 3. Begründung

LAGEPLAN M 1:200

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 a BBaug)



Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 a BBauG

III mHB

Zahl der Vollgeschosse z.B. 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze mit Höhenbeschränkung (§ 18 BauNVO i.V. mit § 2 LBO)



.Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)



Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Bauweise:

g

geschlossene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)

D

abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 111 LBO)

SD 50°

Satteldach, z.B. 50° Dachneigung

FD

Flachdach

Überbaubare ı	und nicht überbaubare Grungstucksflachen:		
	Baugrenze (§23 (3) BauNVO)		
Stellung der	baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 b BBauG)		
\longleftrightarrow	Firstrichtung zwingend		
FHmax	Firsthöhe als Höchstgrenze		
m ü.NN	Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG) bezüglich der Erdgeschossfussbodenhöhe		
Fläche für Ge	emeinschaftsgaragen und ihre Zufahrten (§ 9 (1) 12 BBauG)		
[GSt]	Gemeinschaftsstellplätze		
GGau	Tiefgarage als Gemeinschaftsgarage		
< <u></u>	Tiefgaragenein- und ausfahrt		
Verkehrsfläche	en:		
	Fahrbahn		
	Gehweg und befahrbarer Wohnweg		
P	öffentliche Parkfläche		



Umformerstation



Geh,- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 11 BBauG) Zugunsten der Allgemeinheit

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 15 BBauG)



Pflanzgebot für Einzelbäume

Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets (§10 (1) STBauFG)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (5) BBauG)



Bei Durchführung der Sanierung zu beseitigende Gebäude (§ 10 StBauFG)

Baugebiet	Zahl der Vollgesch
Grundfl.	Gesch.fl.
Bauweise	Dachform

Füllschema der Nutzungsschablone



Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen (§ 127 (2) 3 BBauG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund des § 9 BBauG vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BBauG und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68, der §§ 111 und 112 LBO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1972, des § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 30.1.1973 und des Erlasses des Innenministeriums zur Anwendung der BauNVO vom 12.12.69 hat der Gemeinderat für das Gebiet des Bebauungsplanes, dessen räumlicher Geltungsbereich im Lageplan bezeichnet ist, außer den im Lageplan eingezeichneten Festsetzungen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1.0 BESONDERE BESTIMMUNGEN NACH DEM STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ (§ 10 StBaufG)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht als erster Abschnitt einem Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.

Das förmlich festgelegt Sanierungsgebiet wird umgrenzt, durch die Hauptstrasse im Süden, durch die Lammstrasse einschließlich der westlichen Grundstücke im Westen, durch die von-König-Strasse im Norden und die Brunnenstrasse im Osten.

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

- 2.1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) 1 a BauNVO)
 - 2.1.1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Kerngebiet: (MK) (§ 7 BauNVO)

Im MK sind sonstige Wohnungen oberhalb des I. Vollgeschosses zulässig (§ 7 (2) 7 BauNVO)

Im MK darf der Anteil der sonstigen Wohnungen (§ 7 (2) 7 BauNVO) max. 40 % der GFZ. betragen.

Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO, sind als Ausnahme zulässig.

2.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 a BauNVO)

Zahl	der Vollgeschosse	Grundflächen-	Geschoss-
(§ 2	(7+8) LBO) (Z)	zahl (GRZ)	flächenzahl (GFZ)

III als Höchstgrenze MK 1,0 2,0

Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse abgewichen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 (5) BauNVO).

Die zulässige Geschossfläche im Sinne von § 20 BauNVO kann bis zu 20 % der festgesetzten GFZ um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden (§ 21 a (5) BauNVO).

- nach Planeinschrieb:
 - g : geschlossene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO
 - a: abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO im Sinne der geschlossenen Bauweise, jedoch muß auf die rückwärtige Grenze gebaut werden.
- 2.3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) b BBauG)
 Firstrichtung nach Planeinschrieb zwingend. Die Gebäudeaußenwände sind parallel zu den Richtungspfeilen zu erstellen.
- 2.4. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG)
 Die im Lageplan eingetragene Erdgeschossfußbodenhöhe ist als
 Höchstwert, bezogen auf NN, festgesetzt.
- 2.5. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 1 e BBauG + § 12 BauNWO)

 Garagen sind ausschließlich unterirdisch als Gemeinschaftsgaragen zu erstellen (§ 9 (1) 12 BBauG)
- 2.6. <u>Verkehrsfläche</u> (§ 9 (1) 3 BBauG)
 Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
- 2.7. Geh,- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 11 BBauG)

 Die im Lageplan eingetragenen Geh,- Fahr- und Leitungsrechte gelten zugunsten der Allgemeinheit. Die Gliederung der Zugangs- und Zufahrtswege bleibt dem Bauentwurf überlassen.
- 2.8. Bepflanzung (§ 9 (1) 15 BBauG)

 pfg: Pflanzgebot für einheimische hochwachsende Laubbäume,
 wie Ahorn, Linde, Platane oder Eberesche
- 3.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 111 LBO)
 - 3.1. Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen $(\S~9~(2)~\text{BBauG}~\text{und}~\S~111~(1)~\text{LBO})$
 - 3.1.1. Dachform und Dachneigung

G)

nach Planeinschrieb:

Satteldach: Die Eintragungen im Lageplan beziehen sich auf die Sparrenneigung ± 2°.

Flachdach: Gefälloses oder bis zu 3 % geneigtes Dach mit Kiesschüttung, begrünt oder als Terrasse. Sichtbar bleibende Pappabdeckungen sind nicht gestattet. Dachgauben sind mit Kupferblech zu decken.